



Dekret der Schulführungskraft Nr. 17 vom 23.02.2022
A60/1 „Decreto o determina a contrarre“
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Schulsprengels Latsch

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,



in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

nach Einsichtnahme in den Dreijahresplan 2020/2021 bis 2022/2023, genehmigt mit Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 27.11.2019;

in den Tätigkeitsplan des Schulsprengels Latsch für das Schuljahr 2021/2022, genehmigt mit Beschluss des Lehrerkollegiums vom 08.11.2021 und mit Beschluss des Schulrates vom 29.11.2021;

hat festgestellt, dass folgende Dienstleistung „Eintritt im Aquaforum Latsch“ angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: Im Rahmen des ergänzenden Bildungsangebotes werden zwei Klassen der Grundschule Latsch Schwimmstunden im Schwimmbad Latsch mit den Schülern abhalten. Das Schulschwimmen ist im Lehrplan und im Dreijahresplan verankert.

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Viva Latsch GmbH ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 84,00 Euro (inkl. MwSt.) beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Dienstleistung zu einem Vertragswert von 68,85 Euro zuzüglich 22% MwSt. (15,15 Euro) abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft des Schulsprengels Latsch
Stefan Ganterer | Schuldirektor
(unterzeichnet mit digitaler Unterschrift)



Anlage 1

Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners: Ankäufe von Lieferungen (Waren) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen): Das Aquaforum befindet sich im Einzugsgebiet des Schulsprengels Latsch. Das Schwimmbad Latsch ist für die Schüler*innen der GS Latsch zu Fuß erreichbar. Außerordentliche Öffnungszeiten werden auf die Bedürfnisse der Schule abgestimmt, sodass das Schulschwimmen während den Unterrichtszeiten ermöglicht wird.
<input type="checkbox"/>	Anderes: .



Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 40.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:

<input checked="" type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2

Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

Viva:Latsch GmbH - S.r.l.
mit Alleingesellschafter Gemeinde Latsch
con socio unico Comune di Laces

Marktstraße 48 - via Mercato, 48
I-39021 Latsch - Laces (BZ)

Tel. +39 0473 623 560
Fax +39 0473 721 271

www.vivalatsch.it
info@vivalatsch.it



NUTZUNGSVEREINBARUNG AQUAFORUM LATSCH - SCHULSPORT

An die Viva Latsch GmbH
Marktstraße 48, 39021 Latsch
office@vivalatsch.it, Tel. 0473 623560

Der Schulsprengel Latsch vertreten durch Herrn Dr. Stefan Ganterer in seiner Funktion als Schuldirektor, Tel. Tel Nr. 0473/623254, Email ssp.latsch@schule.suedtirol.it .

ersucht um die Benutzung des AquaForum Latsch im Rahmen des Schulsports

Zeitraum/Termin: Schuljahr 2021/2022

Zeiten und Termine laut separater Auflistung

Schulklassen der Schulen des SSP Latsch (MS Latsch, GS Latsch, GS Tarsch, GS Goldrain, GS Morter, GS Kastelbell, GS Tschars) mit den jeweiligen Lehrpersonen.

Anrechnung: Bezahlung durch den SSP Latsch mit jeweiliger Beauftragung

Öffnungszeiten für Schulsport

Dienstag und Freitag von 10:00 – 12:30 Uhr und ab 14:00 Uhr, Mittwoch und Donnerstag von 08:00 – 12:30 und ab 14.00 Uhr, sowie während den normalen Öffnungszeiten (Montag Ruhetag). Es wird drauf hingewiesen, dass im Rahmen des Schulsports alle Becken und Attraktionen, außer dem Sole-Außenbecken, benutzt werden können. Während den normalen Öffnungszeiten können alle Becken benutzt werden.

Viva:Latsch GmbH - S.r.l.
mit Alleingesellschafter Gemeinde Latsch
con socio unico Comune di Laces
Marktstraße 48 - via Mercato, 48
I-39021 Latsch - Laces (BZ)
Tel. +39 0473 623 560
Fax +39 0473 721 271
www.vivalatsch.it
info@vivalatsch.it

Preiskategorien/Buchung Schulsport

- × **Schulschwimmen während normaler Öffnungszeit:**
 - 3,00€ pro Kind und Einheit (Grund- u. Mittelschule; inkl. MwSt.; 2 Begleitpersonen kostenlos; kein Zeitlimit)
- × **Schulschwimmen außerhalb normaler Öffnungszeit:**
 - zwei Stunden (*effektive Aufenthaltsdauer*): 3,00€ (inkl. MwSt.)
 - drei Stunden (*effektive Aufenthaltsdauer*): 3,00€ (inkl. MwSt.)
 - vier Stunden (*effektive Aufenthaltsdauer*): 3,00€ (inkl. MwSt.)
- × **Schwimmlehrer:**
 - 45€ / pro Stunde (zzgl. MwSt.; *Schwimmlehrer ist zusätzlich zu den Eintritten zu entrichten*)

Die Führungsgesellschaft Viva Latsch GmbH übernimmt während der vereinbarten Zeiten die Bademeisteraufsicht mit zwei Bademeistern (während den normalen Öffnungszeiten alle Becken, außerhalb den normalen Öffnungszeiten alle Becken und Attraktionen außer dem Sole-Außenbecken)

Der Antragsteller nimmt die Benutzungsordnung des AquaForum zur Kenntnis und sorgt dafür, dass die Schulklassen bzw. Schülergruppen mit deren Lehrpersonen bzw. Betreuer diese beachten und einhalten.

Der Antragsteller bzw. die entsprechenden Lehrpersonen bzw. Betreuer sorgen für ein angemessenes Verhalten der Schülergruppe in der gesamten Anlage vom Eingangsbereich bis in die Schwimmhalle und müssen in jedem Fall dafür sorgen, dass Kinder die nicht bzw. nicht sicher schwimmen können, nur mit angemessenen Schwimmhilfen (Flügel, Reifen, usw.) das Wasser betreten.

Mit Genehmigung des Ansehens durch die Führungsgesellschaft gilt dieser Antrag als Vereinbarung.



Stefan Ganterer | Direktor Schulsprengel Latsch
(mit digitaler Unterschrift unterschrieben)
(firmato digitalmente)

Latsch, 09.09.2021

Der Führungsgesellschaft vorbehalten: Vereinbarung angenommen